proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 30.10.25)

Art. 273 Verfahren

- ¹ Das Gericht führt eine mündliche Verhandlung durch. Es kann nur darauf verzichten, wenn der Sachverhalt aufgrund der Eingaben der Parteien klar oder unbestritten ist.
- ² Die Parteien müssen persönlich erscheinen, sofern das Gericht sie nicht wegen Krankheit, Alter oder anderen wichtigen Gründen dispensiert.
- ³ Das Gericht versucht, zwischen den Parteien eine Einigung herbeizuführen.

Eheschutzmassnahmen - Keine aufschiebende Wirkung der Berufung

L'appel ayant pour objet des mesures protectrices de l'union conjugale n'a pas d'effet suspensif en vertu de l'art. 315 al. 4 let. b CPC; l'exécution de celles-ci peut cependant être suspendue aux conditions de l'art. 315 al. 5 CPC. Saisie d'une demande d'effet suspensif, l'autorité de recours doit faire preuve de retenue et ne modifier la décision de première instance que dans des cas exceptionnels; elle dispose cependant d'un large pouvoir d'appréciation permettant de tenir compte des circonstances concrètes du cas d'espèce (consid. 4.1). Tribunale federale 5A_478/2011 del 30.9.2011 in DTF 137 III 475

Eheschutzmassnahmen - Zuteilung der Obhut über die Kinder - Aufschub der Vollstreckung

Verbleibt das Kind gestützt auf das erstinstanzliche Urteil bei jenem Elternteil, der sich unmittelbar vor dem Eintritt der Umstände, die Anlass zum Massnahmeverfahren gegeben haben, hauptsächlich um das Kind gekümmert hat, ist der Berufung des anderen Elternteils die aufschiebende Wirkung in der Regel zu verweigern. Vorbehalten bleiben wichtige Gründe, namentlich wenn die Vollstreckung des erstinstanzlichen Entscheids das Kindeswohl unmittelbar gefährdet, was vom Gesuchsteller darzutun ist, und der Entscheid als solcher offensichtlich unhaltbar erscheint. Anders verhält es sich, wenn der erstinstanzliche Massnahmerichter in Abweichung der bisherigen hauptsächlichen Betreuung des Kindes durch einen Elternteil die Obhut dem andern zuweist. Bei dieser Ausgangslage gebietet im Zweifel das Wohl des Kindes, den bisherigen Zustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen und das Kind vorerst bei der bisherigen Hauptbezugsperson zu belassen. Daher ist dem Gesuch um aufschiebende Wirkung der Berufung desjenigen Elternteils, der bisher Hauptbezugsperson war, in der Regel stattzugeben. Hingegen soll der Vollzug des erstinstanzlichen Urteils nicht aufgeschoben werden, wenn die Berufung von vornherein als unzulässig oder in der Sache selbst als offensichtlich unbegründet erscheint (vgl. dazu Urteil 5A_194/2012 vom 8. Mai 2012 E. 5.1.3); demgegenüber würde nicht genügen, die aufschiebende Wirkung mit der Begründung zu verweigern, der angefochtene Entscheid erscheine nicht unhaltbar (E. 4.3.2). Tribunale federale 5A 303/2012 del 30.8.2012 in DTF 138 III 565

Schriftliche Zeugenaussagen - Zulässig im summarischen Verfahren

Im summarischen Verfahren ist der Beweis grundsätzlich durch Urkunden zu erbringen. Von den Parteien aufgelegte Zeugenbescheinigungen sind zulässig. Von Parteien im Prozess aufgelegte schriftliche Zeugenbescheinigungen sind nicht als schriftliche Auskünfte im Sinne von Art. 190 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren. Unterzeichnete schriftliche Aussagen eines potentiellen Zeugen, die Aufschluss über tatsächliche Verhältnisse geben und im Hinblick auf einen Zivilprozess abgegeben werden, können sich durchaus zum Beweis für die Wahrheit des in ihnen verkörperten Erklärungsinhalts eignen und sind grundsätzlich als Urkunden im Sinne von Art. 177 ZPO zu betrachten, die überdies der freien Beweiswürdigung unterstehen (Art. 157 ZPO). Obergericht 3. Abteilung (LU) 3B 11 21 del 16.6.2011 in LGVE 2011-I N. 32

<u>Unterhaltsstreitigkeiten im Eheschutzverfahren - Streiwtert</u>

Streitig ist der Ehegattenunterhalt im Eheschutzmassnahmeverfahren. Der Haushalt der Parteien wurde mit Entscheid vom 5. Mai 2011 auf unbestimmte Dauer aufgehoben. Dies rechtfertigt, für die Ermittlung des Streitwerts auf die Regelung von Art. 92 Abs. 2 ZPO abzustellen. Der Einwand der Gesuchstellerin, wonach ein noch hängig zu machendes Scheidungsverfahren in vier Jahren beendet werden könne, ist zu vage und trägt den Unwägbarkeiten des Lebens nicht genügend Rechnung. Die Ausnahmemeinung zum Mündigenunterhalt ist deshalb für die Eheschutzalimente nicht massgebend m(E. 3.2.3). Obergericht 3. Abteilung (LU) 3B 11 30 del 2.8.2011 in LGVE 2011-I N. 28

